

Hinweise zur Teilnahme am DQHA Futurity Cup Alsfeld 15.-18.10.2020 bezüglich Corona Pandemie

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Organisatorisches

Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze). Teilnehmende sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende.

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben der Hessischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Hessische Corona-Verordnung) vom 15.08.2020 sind einzuhalten.
https://www.hessen.de/sites/default/files/media/20-08-15-auslegungshinweise_cokobev.pdf
- Der Meldebogen ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und muss zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt und unterschrieben – bei Nennung mit angefügt oder spätestens vor Ort am Eingang abgegeben werden. Ohne dieses Formular ist kein Start und kein Betreten des Turniergeländes möglich. An der Eingangskontrolle erfolgt die Ausgabe der Teilnehmer/Begleiter-Bänder.
- Zutritt zum Turniergelände haben ausschließlich Personen ohne Krankheitssymptome, die für eine Infektion mit dem Coronavirus typisch sind.
- Das Teilnehmer/Begleiter-Bändchen ist ständig zu tragen und bei Verlangen vorzuzeigen.
- Pro Pferd sind 2 Personen inkl. Vorsteller zugelassen, die das Turniergelände betreten dürfen.
- Besucher/ Zuschauer sind nicht gestattet.
- Camping ist erlaubt. Die Campingfahrzeuge müssen so geparkt werden, dass zwischen den Personen der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Auf dem gesamten Turniergelände befinden sich Hygienestationen zur Desinfektion.
- Die Meldestelle darf nur einzeln und mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.
- In allen geschlossenen Räumen und dort, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Den eingesetzten Helfern des Organisationsteams auf dem Veranstaltungsgelände ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den unmittelbaren Platzverweis und Turnierausschluss zur Folge. Die Turniergebühren werden nicht erstattet!
- Die Gesamtanzahl der Pferde in den Abreitbereichen sind begrenzt. Bitte die Outdoor-Longierflächen auf dem Rasenplatz nutzen.

Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 15.08.2020

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind nur erlaubt, wenn

- durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Einzelpersonen oder Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes eingehalten werden kann oder statt des Mindestabstandes Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Abstand muss in alle Richtungen gegeben sein; der Veranstalter muss die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist. Ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,

- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- in geschlossenen Räumen mit Zuschauerplätzen eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinandergrenzende Sitzplätze von Personen eingenommen werden, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist (Einzelpersonen, Gruppen bis zu 10 Personen oder Personen aus zwei Hausständen). Zwischen diesen jeweiligen Einzelpersonen oder Gruppen ist der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die personalisierte Sitzplatzvergabe bedeutet nicht, dass zwingend ein Reservierungssystem bestehen muss. Es ist auch ein spontanes Placement oder - bei bekanntem Teilnehmerkreis - ein geplantes Placement möglich. Nicht möglich ist allerdings, spontane 10erGruppen zu bilden. Es empfiehlt sich bei der personalisierten Sitzplatzvergabe zu dokumentieren, wer wo sitzt. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen nicht mit der Einnahme von Sitzplätzen verbunden sein, bei Veranstaltungen ohne Einnahme von Sitzplätzen muss aber in jedem Fall der Mindestabstand von 1,5 Metern einhaltbar sein.
- in der Regel jeder Person 3 Quadratmeter der begehbaren Fläche zur Verfügung steht. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, welches die Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen sicherstellt.
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden.

Die Teilnehmerzahl darf 250 nicht übersteigen (Regelobergrenze). Teilnehmende sind Gäste, nicht Beschäftigte und Mitwirkende.

Rechtliches

- Die DQHA e.V. hat dieses Schutz- Hygienekonzept für ihren Futurity Cup Alsfeld auf der Basis der aktuellen Verordnungen sowie das Hygienekonzept betreffend Covid-19 erarbeitet. Die strikte Einhaltung ist die Voraussetzung für die Durchführung des Turniers.
- Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind aufgrund der behördlichen Vorgaben auch verpflichtend für die Turnierteilnehmer und Begleitpersonen. Verstöße gegen diese Verpflichtung gefährden nicht nur die weitere Teilnahme am Turnier, sondern können das gesamte Turnier in Frage stellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird nicht von uns, sondern von den Behörden und der Polizei überwacht. Bei Verstößen muss mit rechtlichen und polizeilichen Maßnahmen gerechnet werden und mit dem Ausschluss vom Turnier.
- Erleichterungen/Lockerungen werden, soweit möglich, natürlich weitergegeben. Sollten weitere Einschränkungen von Behördenseite angeordnet werden, müssen diese strikt umgesetzt werden, auch wenn diese die Rechte der Turnierteilnehmer und Begleitpersonen einschränken oder gar zu einem Abbruch der Veranstaltung führen.

- Kann das Turnier aufgrund behördlicher Entscheidungen nicht stattfinden, ist die DQHA e.V. – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht Schadenersatzpflichtig.
- Sollte das Turnier aufgrund behördlicher Entscheidungen abgebrochen werden, gelten die vorstehenden Regelungen bzgl. Schadenersatz und Rückzahlung von Nenngebühren. Wird ein Turnierabbruch aufgrund des Fehlverhaltens bzw. nicht Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzelner Teilnehmer, deren Begleitpersonen oder Zuschauer behördlich angeordnet, behält sich die DQHA e.V. das Recht vor, bei evtl. entstandenen Schäden bzw. Schadenersatzforderungen diese Teilnehmer oder Begleitpersonen in Regress zu nehmen und diese Schäden auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

Einverständniserklärung der Teilnehmer und Begleitpersonen

- Die Turnierteilnehmer und deren Begleitpersonen versichern ausdrücklich, davon in Kenntnis gesetzt worden zu sein, gelesen und verstanden zu haben, sowie vollumfänglich die alleinige Haftung für die Einhaltung folgender Bedingungen zu übernehmen:
 1. Vom Aufenthalt auf dem gesamten Turnier- und Veranstaltungsgelände sind ausgeschlossen:
 - o Personen mit Covid-19 typischen Krankheitssymptomen (v. a. Fieber, Husten und Atemnot, Geschmacks- und Geruchsstörungen)
 - o Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - o Personen aus einem Risikogebiet kommend, welche bei Ankunft keinen negativer COVID-19 Test vorlegen können, der nicht älter als 48 Stunden ist.
 Sollten Nutzer des Turnier-/Veranstaltungsgeländes während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, Geschmacks- und Geruchsstörungen die für Covid-19 typisch sind, haben diese umgehend das Turnier-/Veranstaltungsgelände zu verlassen.
 2. Das allgemeine Abstandsgebot bei Sportveranstaltungen von 1,5 Metern ist einzuhalten.
 3. Eine regelmäßige Händehygiene, insbesondere die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser ist notwendig.
 4. In geschlossenen Räumlichkeiten (Meldestelle, sanitäre Anlagen, Aussteller, etc.) und insbesondere beim Durchqueren von „Engstellen“ wie Stallgasse, Eingangsbereiche, etc. ist stets eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ggfs. an die Einbahnstraßen Regelung halten
 5. Alle Personen haben eine ausreichende Anzahl an Mund-Nasen-Bedeckungen mitzubringen, so dass über die gesamte Turnierdauer individuelle Hygiene möglich ist.
 6. Den eingesetzten Helfern des Organisationsteams sowie Behördenvertretern ist jederzeit vollumfänglich Folge zu leisten.
 7. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
 8. Die geltende Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) ist einzuhalten. Details siehe

Mit Abgabe der Nennung werden die vorgenannten Regeln sowohl vom Teilnehmer als auch dessen Begleitperson akzeptiert.

Maßnahmen (aus dem Veranstaltungskonzept der Deutschen Quarter Horse Association e.V. für den Futurity Cup 15.-18. 10.2020 in Alsfeld in Zeiten von COVID-19)

Folgende Schutzmaßnahmen sind geplant:

1. Das Turnier wird ohne Zuschauer/ Besucher stattfinden.
2. Alle Beteiligten (Teilnehmer, Begleitpersonen und Helfer) werden namentlich akkreditiert, Postanschrift, E-Mail-Adresse (falls vorhanden), Telefonnummer.
3. Beim Betreten des Geländes bekommen alle Personen Teilnehmerbändchen zur Kennzeichnung. Personen ohne Bändchen werden des Geländes verwiesen.
4. Beim Betreten des Geländes erfolgt eine Handdesinfektion.
5. Zusätzliche Hand-Desinfektionsstellen auf dem Gelände.
6. Die Anzahl von Begleitpersonen und Helfern wird auf ein Minimum reduziert, d. h. pro Pferd 2 Personen inkl. Vorsteller.
7. Eine regelmäßige Reinigung der sanitären Anlagen.
8. In den sanitären Anlagen stehen Papierhandtücher zur Verfügung und ebenfalls Desinfektionsmittel.
9. Regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.
10. Alle Teilnehmer und Begleitpersonen, sowie alle Helfer, Richter, Ringstewards und Mitglieder des Organisationsteams tragen während des gesamten Turniers einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, um die Ansteckungsgefahr zu verringern. Teilnehmer dürfen den Mund-Nasen-Schutz beim Vorstellen und Warmlaufen vor der Prüfung abnehmen.
11. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird auf dem gesamten Gelände eingehalten.
12. Auf dem gesamten Gelände erfolgt eine Hinweis-Beschilderung zu den Hygienemaßnahmen und den Abstandsregeln.
13. Die Teilnehmer/ Begleitpersonen werden durch ein Einbahnstraßen-System geleitet (unterschiedliche Ein- und Ausgänge)
14. Ernennung eines Hygienebeauftragten.
15. Es wird ein gesondertes Team eingesetzt, welches die Einhaltung aller Infektionsschutzmaßnahmen kontrolliert.
16. Zutritt zur Meldestelle hat max. 1 Person mit Mund-Nasen-Schutz. Das Meldestellenpersonal arbeitet unter Berücksichtigung des Mindestabstandes zueinander.

17. Kontrolle der Anzahl der Pferde im Abreitbereich.
18. Die Zahlungen zur Turnierteilnahme erfolgen möglichst im Voraus per Überweisung.
19. Die Teilnehmer und Begleitpersonen verteilen sich auf dem Gelände des Pferdezentrum Alsfeld auf **Reithalle 1** 2400m² plus Tribüne mit 190 Sitzplätzen, **Reithalle 2** 684 m², **Rasenplatz** (Outdoor) 5000 m² und Feste Stallungen insgesamt ca. 800 m². Zusätzlich wird die Parkfläche (Platz für ca. 3000 Autos) genutzt für weitere Stallungen, Camper und Parken der Autos und Pferdegespanne.

Veranstaltungsadresse:
Pferdezentrum Alsfeld
An der Hessenhalle 5
36304 Alsfeld

